Beyond Basketball e.V.

Satzung

Präambel

Basketball ist mehr als ein Sport. Basketball verbindet Menschen jeder Herkunft, schafft Freundschaften, prägt Lebenswege und vermittelt Werte, die weit über das Spielfeld hinausreichen: Teamgeist, Respekt, Fairness, Leistungsbereitschaft und gesellschaftliche Verantwortung. Für diese Werte stehen auch der FC Bayern Basketball und diejenigen Menschen, die den Club über viele Jahre als Spieler, Trainer, Betreuer, Mitarbeitende, Förderer und Freunde mit Leidenschaft geprägt und begleitet haben.

Getragen von der Überzeugung, dass sportlicher Erfolg und gesellschaftliche Verantwortung untrennbar zusammengehören und als Ausdruck von Gemeinschaft, Zusammenhalt und sozialem Engagement übernehmen mit *Beyond Basketball* Ehemalige, Wegbegleiter und Unterstützer des FC Bayern Basketball Verantwortung sowohl für die Basketballfamilie als auch für die Gesellschaft in München und Umland. *Beyond Basketball* leistet mit Hilfe der verbindenden Kraft des Sports einen nachhaltigen Beitrag, um unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern der Basketballfamilie ebenso wie Kindern, Jugendlichen und Hilfsbedürftigen neue Chancen zu eröffnen, Werte wie Fairness, Respekt und Teamgeist zu vermitteln sowie Chancengleichheit, soziale Teilhabe, Zusammenhalt in der Gesellschaft und die Begeisterung für den Basketballsport zu fördern.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Beyond Basketball“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

Beyond Basketball e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist (mildtätige Zwecke iSv § 53 AO). Dieser Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Personen aus dem Umfeld des FC Bayern Basketball und dem Basketballsport im Allgemeinen, die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

(3) Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die Förderung des Sports (§ 52 Nr. 21 AO), der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Nr. 13 AO) sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Nr. 25 AO). Diese Satzungszwecke werden ausschließlich mittelbar verwirklicht durch die Beschaffung und zweckgebundene Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke (§ 58 Nr. 1 AO).

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person oder andere Personenvereinigung werden, die Ziele und Satzungszwecke von Beyond Basketball nachhaltig unterstützt und sich an der Gestaltung des Vereinslebens sowie an der Vereinsarbeit aktiv beteiligt. Als ordentliches Mitglied aufgenommen werden soll nur, wer entweder Alumni des FC Bayern Basketball ist oder maßgeblich an der Entwicklung des FC Bayern Basketball beteiligt war. Ordentliche Mitglieder haben alle mitgliedschaftlichen Rechte, d.h. insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, aktives und (soweit sie natürliche Personen sind) passives Wahlrecht sowie Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

(2) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person oder andere Personenvereinigung werden, die den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag entrichtet und dadurch die Ziele von Beyond Basketball finanziell unterstützt. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

(3) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen ernannt werden für besondere Verdienste um den FC Bayern und/oder den Basketballsport. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins erkennt der Bewerber die Grundsätze des Vereins, die Bestimmungen der Satzung und sämtliche Ordnungen des Vereins ausdrücklich an. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung wird dem Bewerber zumindest in Textform mitgeteilt. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen und anderen Personenvereinigungen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es (i) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, (ii) wiederholt gegen die sich aus dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins ergebenden Verpflichtungen verstößt, oder (iii) mit der Bezahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren etc. trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung rückständig ist, wobei dem Mitglied in den Fällen lit. (i) und (ii) Gelegenheit zu geben ist, vor der Entscheidung des Vorstands zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

(6) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden vom Vorstand des Vereins in einer Beitragsordnung festgelegt, wobei Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge für juristische Personen und andere Personenvereinigungen abweichend von denjenigen für natürliche Personen festgelegt werden können. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis zum dritten Werktag des betreffenden Geschäftsjahres in einer Summe zur Zahlung fällig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat für den Mitgliedsbeitrag zu erteilen. Im Übrigen deckt der Verein seine Ausgaben durch Spenden oder sonstige Zuwendungen der Mitglieder und anderer Personen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister). Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt und bleiben bis zu ihrer Wiederwahl bzw. bis zur Wahl eines neuen Vorstands (ggf. geschäftsführend) im Amt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Nach außen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten im Sinne des § 26 BGB.

(3) Sämtliche Vorstandsmitglieder entscheiden einstimmig über die Verwendung der Mittel des Vereins.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im Übrigen bei Bedarf statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister, mittels einfachen Briefs oder in Textform, d.h. insbesondere per E-Mail, unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier (4) Wochen einberufen. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.

(3) In der Einberufung der Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Versammlungen können ferner als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, muss in der Einberufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(4) Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens eine (1) Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind.

(5) Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der

Schatzmeister. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der satzungsmäßige Versammlungsleiter kann ein anderes Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung betrauen und einen Schriftführer bestimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann von Mitgliedern, die natürliche Personen sind, nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse einschließlich Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder gefasst. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Auch ohne Versammlung der Mitglieder sind Beschlüsse gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder in Textform, d.h. insbesondere per E-Mail, erklären.

(9) Wahlen sind auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds geheim durchzuführen. Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.

(10) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.